

Erstmeldeverfahren bei Entsendungen

1. Geltungsbereich Entsendung

Die Entsendebestimmungen des BUAG gelten nach § 33d Abs. 1 für die **Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes I** Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich.

Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zum BUAG

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abschnittes I vorliegt, ist an die in Österreich konkret entfaltete Tätigkeit anzuknüpfen der entsandten Arbeitnehmer/innen anzuknüpfen. Eine an das Unternehmen im Heimatstaat erlassene Gewerbeberechtigung spielt im Entsendefall für die Einstufung der BUAG-Pflichtigkeit der von den entsandten Arbeitnehmer/innen in Österreich verrichteten Tätigkeiten, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Primärer Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Anwendbarkeit der Entsendebestimmungen ist vielmehr, ob die vom Unternehmen - und damit auch die von den entsandten/überlassenen Arbeitnehmer/innen - in Österreich verrichtete Tätigkeit unter eine solche zu subsumieren ist, die regelmäßig von Betrieben nach § 2 BUAG ausgeübt wird.

Mischtätigkeiten

Verrichtet das entsendende Unternehmen Mischtätigkeiten (d.h. sowohl Tätigkeiten, die von ihrer Art her in den Geltungsbereich des BUAG fallen, als auch solche, auf die dies nicht zutrifft) kommt grundsätzlich die Mischbetriebsregelung des § 3 BUAG zur Anwendung. Die zum Überwiegen getroffenen Feststellungen erfolgen auch hier auf Arbeitnehmer/innenebene anhand der im Zeitraum der Entsendung ausgeübten Tätigkeiten. Bei mehreren Entsendezeiträumen („Entsendefällen“) erfolgt die Prüfung für jeden Entsendezeitraum gesondert.

Arbeitnehmer/innen mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich

Unter die Entsendebestimmungen des BUAG fallen zudem jene Arbeitnehmer/innen mit gewöhnlichem Arbeitsort/Wohnsitz in Österreich, die von einem Betrieb mit Sitz außerhalb Österreichs zur Arbeitsleistung im Bundesgebiet herangezogen werden. Es handelt sich dabei zwar um keine Entsendung im klassischen Sinne, mit der ausdrücklichen Einbeziehung dieser Sachverhalte in das BUAG hat der Gesetzgeber jedoch beabsichtigt, künftige Umgehungen der Entsendebestimmungen zu vermeiden.

2. Sachbereich Urlaub

Durch die Umsetzung der Entsenderichtlinie in das BUAG, die für entsandte Arbeitnehmer/innen unter anderem die Mindesturlaubsansprüche des Entsendestaates garantiert, unterliegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach Österreich entsenden bzw. überlassen nur dem Sachbereich „Urlaub“.

Arbeitgeber/innen, die Arbeitnehmer/innen ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich grenzüberschreitend entsenden/überlassen, sind gegenüber der BUAK zur Bezahlung von **Lohnzuschlägen für den Sachbereich Urlaub** verpflichtet. Weitere Leistungsverpflichtungen (wie z.B. von Abfertigungszuschlägen, Zuschlägen für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung udgl) treffen das Entsendeunternehmen hingegen nicht. Daraus folgt wieder, dass nach Österreich **entsandte/überlassene Arbeitnehmer/innen** gegenüber der BUAK lediglich Urlaubsansprüche bzw. einen Leistungsanspruch auf Auszahlung von **Urlaubsentgelten** erwerben. Sowohl Entsendeunternehmen als auch die von diesen in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer/innen unterliegen daher ausschließlich dem Urlaubskassenverfahren der BUAK.

Grundsätze des Entsendeverfahrens:

- Urlaubsanwartschaften:

Der/die zu Bautätigkeiten entsandte Arbeitnehmer/in erwirbt für die Dauer der Entsendung oder Überlassung nach Österreich Urlaubsanwartschaften bei der BUAK.

- Zusammenrechnung der Beschäftigungszeiten:

Die Anwartschaften eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin werden von der BUAK erfasst und unabhängig davon, bei welchem Betrieb diese erworben wurden, zusammengerechnet.

- Urlaubsanspruch:

Die Anzahl der von dem/der Arbeitnehmer/in angesammelten Anwartschaftswochen bestimmt die theoretische Höhe der diesem zustehenden Urlaubstage und des damit korrespondierenden Urlaubsentgeltes.

- Effektive Höhe des Urlaubsentgeltes:

Die konkrete Höhe der einem/r Arbeitnehmer/in im Einzelfall zustehenden Urlaubstage aus Entsendezeiten und somit auch die Höhe des Urlaubsentgeltes ist immer von den Zuschlagszahlungen des entsendenden Unternehmens abhängig.

- Direkte Auszahlung an die Arbeitnehmer/innen:

Nach Antragstellung der Urlaubsentgeltauszahlung durch den/die Arbeitgeber/in werden von den für einem/r Arbeitnehmer/in beantragten und durch Ansprüche gedeckten Brutturlaubsentgelte die Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben unter Heranziehung der jeweils anzuwendenden Sozialversicherungsbeiträge des Heimatstaates und der österreichischen Lohnsteuer (unter Anwendung einer Jahresfreigrenze von € 100,- ist diese in Österreich/Finanzamt Wien 23 abzuführen) abgezogen. Die Dienstgeberabgaben werden dabei bis zum Höchstausmaß von 30,1% von der BUAK getragen. Die nach Antragstellung berechneten Netto-Urlaubsentgelte werden von der BUAK direkt an die vom/von der Arbeitnehmer/in bekannt gegebene (ausländische) Kontoverbindung überwiesen.

3. Meldeverfahren

Entsendeunternehmen unterliegen gemäß § 33g Abs. 1 gegenüber der BUAK besonderen Meldeverpflichtungen, wenn diese Arbeitnehmer/innen zur fortgesetzten Verrichtung buagpflichtiger Tätigkeit nach Österreich entsenden bzw. grenzüberschreitend überlassen. Daneben bestehen Meldeverpflichtungen gegenüber weiteren Behörden (der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen bzw. an die Gewerbebehörden). Um diesen Besonderheiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Entsendungen/Überlassungen gerecht zu werden, ist ein eigenes Meldeverfahren festgelegt worden, das mit 01.05.2011 im Hinblick auf Überlassungen aus dem Ausland neu gestaltet wurde.

Unternehmen haben Entsendungen - neben der Meldeverpflichtung gegenüber der BUAK - noch weiteren Behörden anzuzeigen:

Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) betrifft Meldungen nach dem AVRAG, AusIBG und AÜG bei bewilligungsfreien Überlassungen (neu ab 01.05.2011!)

Gewerbebehörden – wenn kein reglementiertes Gewerbe ausgeübt wird und eine Bewilligungspflicht besteht (siehe § 17 Abs. 1 AÜG). Dies betrifft die EU-Mitgliedsstaaten von 2007 mit derzeit aufrechter Übergangsbestimmung und Drittstaaten.

Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) beziehungsweise die zuständigen Gewerbebehörden werden automatisch an die jeweils andere Stelle weitergeleitet. Diese wechselseitigen Informationspflichten dienen der Vermeidung von Doppelmeldungen und sollen sicherstellen, dass die befassen Behörden zur Durchsetzung ihrer gesetzlichen Regelungen über den grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitskräften in Kenntnis gesetzt werden.

Die Erstmeldungen sind aufgrund der interbehördlichen Weiterleitung derzeit in Formularform samt Unterschrift des/der entsendenden Arbeitgebers/in einzubringen.

Ist die Erstmeldung unvollständig, kann die BUAK jedoch von dem/der ArbeitgeberIn jedenfalls deren Ergänzung verlangen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Meldepflichten und -fristen der einzelnen Behörden unterscheiden.

Meldung des Betriebes bei der BUAK

Erstmeldungen (bei der BUAK)

Als Erstmeldung bezeichnet man die erstmalige Meldung eines Entsendeunternehmens und der von diesem nach Österreich entsandten bzw. grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräfte. Im Zuge der Erstmeldung werden daher bei der BUAK sowohl die für eine Betriebserfassung als auch die für einen Arbeitnehmereintritt relevanten Daten bekannt gegeben. Für die Abgabe einer Erstmeldung werden daher von der BUAK zwei Formulare zur Verfügung gestellt, die sich in ein Formular zur Bekanntgabe der Betriebsdaten und ein Formular zur Meldung der arbeitnehmerspezifischen Daten aufgliedern.

Die Meldungen sind binnen 14 Tagen nach Aufnahme einer buagpflichtigen Tätigkeit bei der BUAK abzugeben.

Die Einbringung der Erstmeldungen kann auf folgenden Wegen erfolgen:

Post: BUAK, Koordinierungsstelle, 1050 Wien, Kliebergasse 1a

Fax: 0043 (0) 579 579/ 91898 oder

E-Mail: Koordinierungsstelle@buak.at

Folgemeldungen nach der Abgabe von Erstmeldungen:

Überschreitet die Entsendung den Zeitraum von einem Monat, sind bei der BUAK monatliche Folgemeldungen abzugeben, die bis zum 15. des dem zu verrechnenden Zeitraumes folgenden Monats einzugehen haben. Die

Folgemeldungsformulare für den Folgemonat sind der ersten Zuschlagsverrechnungsliste beigegefügt.

Meldung des Betriebes bei anderen Behörden

Eine Unterscheidung, bei welcher Behörde ein Entsendebetriebe Meldungen abzugeben hat, erfolgt durch

Art der Betriebstätigkeit: bewilligungsfreie oder bewilligungspflichtige nicht reglementierte Arbeitskräfteüberlassung

Sitzstaat des Betriebes: Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, Mitgliedstaat mit aufrechter Übergangsfrist oder Drittstaat
Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind folgende Länder, wobei die Mitgliedstaaten von 2004 (volle Freizügigkeit ab 01.05.2011) fett und rot dargestellt sind (die Mitgliedstaaten von 2007 mit aufrechten Beschränkungen sind hingegen fett und schwarz dargestellt):

Belgien, **Bulgarien**, Dänemark, Deutschland, **Estland**, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, **Lettland**, Liechtenstein, **Litauen**, Luxemburg, **Malta**, Niederlande, Norwegen, Österreich, **Polen**, Portugal, **Republik Zypern**, **Rumänien**, Schweden, **Slowakei**, **Slowenien**, Spanien, **Tschechien**, **Ungarn**, Vereinigtes Königreich

Folgende Meldepflichten sind im Rahmen einer Entsendung nach Österreich einzuhalten:

Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (KIAB)

Entsendungen, die keine Arbeitskräfteüberlassung darstellen, sind nach dem AVRAG (§ 7b Abs. 3 und 4 AVRAG) mittels Formular KIAB3 spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme zu melden. Die Meldung erfüllt gleichzeitig auch die Meldeverpflichtung nach § 18 Abs. 12 AuslBG und zukünftig ab 01.05.2011 auch die Anzeigeverpflichtung nach § 17 Abs. 2 AÜG für bewilligungsfreie Arbeitskräfteüberlassungen und betrifft daher ab diesem Zeitpunkt auch grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassungen. Die Meldung enthält somit zusätzlich einen arbeitsmarktrechtlichen und gewerbebehördlichen Teil.

Gewerbebehörden

Liegt kein reglementiertes Gewerbe vor und ist Bewilligungspflicht der Überlassung gegeben (Mitgliedstaat mit aufrechter Übergangfrist, Drittstaat), ist die Entsendemeldung bis zum Ablauf des auf die erstmalige Überlassung folgenden Monats der zuständigen Gewerbebehörde zu melden.

Verfahrensablauf

Die Meldungen nach dem § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG bzw. § 17 Abs. 2 und 3 AÜG werden durch die ZKO elektronisch an die BUAK übermittelt und gelten Kraft Gesetz als Erstmeldung bei der BUAK. Diese Meldungen dienen als Grundlage für Erfassungen von Betrieben bei der BUAK und Vorschreibung von Zuschlagsforderungen aus der Entsendung von Arbeitnehmer/innen in die österreichische Bauwirtschaft.

Nach Einlangen der Meldungen wird anhand der in Österreich von den/der entsandten Arbeitnehmern/in ausgeübten Tätigkeit eine Geltungsbereichsabgrenzung vorgenommen.

Sind auf Betriebs- oder Arbeitnehmer/innenebene nicht alle für eine Betriebserfassung bzw. Zuschlagsverrechnung von Beschäftigungszeiten erforderlichen Daten vorhanden, erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen selbst bzw. werden von der BUAK durch Baustellenerhebungen udgl. weitere Informationen eingeholt.

Formulare

Die von der BUAK zur Verfügung gestellten Erstmeldeformulare setzen sich aus zwei Teilen zusammen:

Erstmeldung gemäß § 33b BUAG – Teil I: Informationen zum/zur Arbeitgeber/in (Formular: Erstmeldung AG)

Dieses Formular dient als Grundlage zur Erfassung des Betriebes und ist weiters der BUAK zu übermitteln, wenn ein neuer Entsendefall (neue Baustelle, Auftraggeber) auftritt.

Erstmeldung gemäß § 33b BUAG – Teil II: Informationen zum/zur Arbeitnehmer/in (Formular: Erstmeldung AN)

Dieses Formular ist für jede/n Arbeitnehmer/in auszufüllen, wenn diese/r erstmalig zur fortgesetzten – buagpflichtigen – Tätigkeit nach Österreich entsandt wird.

Neben den gesetzlich definierten Informationen sind noch weitere Daten abzugeben:

- Sozialversicherungsträger und das Formular A1
- Freiwillig auszufüllen: Bankverbindung unter Angabe des BIC/IBAN für ein ausländisches Konto.

4. Betriebserfassung

Hat die BUAK aufgrund der direkt eingehenden bzw. von anderen Behörden weitergeleiteten Erstmeldungen oder aufgrund eigener Ermittlungen Kenntnis davon erlangt, dass ein den Entsendebestimmungen des BUAG unterliegender Betrieb in Österreich Bauarbeiten ausübt und liegen sämtliche für eine Erfassung des Betriebes bzw. für die nachfolgende Verrechnung von Zuschlägen erforderlichen Informationen vor, erfolgt die Erfassung des Betriebes und nachfolgende Vergabe eines Betriebskennzeichens bei der BUAK.

Betriebskennzeichen (BKZ)

Die Vergabe des Betriebskennzeichens ist dabei so aufgebaut, dass schon aus dem 10-stelligen Betriebskennzeichen hervorgeht, ob (bzw. dass) das buag-pflichtige Unternehmen den Entsendebestimmungen unterliegt und in welchem Staat der Sitz des Unternehmens gelegen ist.

Der Aufbau des 10-stelligen Betriebskennzeichens folgt dabei folgender Logik (Erläuterung beginnend von links nach rechts):

1. Stelle: Beginnt das Kennzeichen mit der Zahl 2, dann sagt dies aus, dass es sich generell um ein Entsendeunternehmen handelt.

2.-4. Stelle: Hier ist der jedem Land zugeordnete eindeutige 3-stellige Staatencode nach ELDA angegeben, der sich nach dem Sitzstaat des Betriebes richtet.

5.-9. Stelle: Gibt die in der BUAK dem jeweiligen Entsendebetrieb innerhalb des Sitzstaates laufend zugeordnete Nummer an (die zu vergebenden Nummern reichen dabei von 00001 bis maximal 99999).

10. Stelle: Weist die für den Betrieb errechnete Prüfziffer aus.

Beispiel: BKZ: 2009-00001-1 Bei diesem Entsendebetrieb handelt es sich um das erste bei der BUAK erfasste Unternehmen mit Sitz in der Tschechischen Republik und der Prüfziffer 1.